



Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, Schüler:innen und Religionslehrende!

Mit der Zwischenkirchlichen Vereinbarung zur Kooperation im Religionsunterricht möchten die Kirchenleitungen und Schulämter ihren Schüler:innen im guten ökumenischem Miteinander den Besuch des konfessionellen Religionsunterrichts ermöglichen, wenn am Schulstandort aus organisatorischen Gründen kein eigener Religionsunterricht angeboten werden kann. Die Schulämter der Kirchen sind mit der Umsetzung betraut. Aus der zwischenkirchlichen Vereinbarung, von den Kirchenleitungen der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark und der Diözese Graz-Seckau genehmigend unterfertigt, fassen wir das Wichtigste für Sie zusammen:

- Das **Ansuchen** um Delegation an den anderskonfessionellen Religionsunterricht wird jeweils zum Beginn eines neuen Schuljahres bis **zum 30. September an das Schulamt der eigenen Kirche** über die **Delegationsplattform** gestellt. Siehe Link:
<https://forms.cloud.microsoft/pages/responsepage.aspx?id=48V5qtSMzkG2cR9d7-S4kH-cv2GsJH1EtgW8VEJbyL1URE5HNUZFNzICNUxDOEdFV1FKNVNEV0tDTS4u&route=shorturl>
- Beide **Schulämter** entscheiden über die Genehmigung zur Delegation für das laufende Schuljahr.
- Nach der Genehmigung oder Ablehnung wird dem bzw. der Antragsteller:in ein Dokument übermittelt, welches der Schulleitung vorgelegt werden kann.
- Die **Delegation** an den anderskonfessionellen Religionsunterricht **gilt für ein Schuljahr bzw. einen Lehrgang**. Das Ansuchen ist im folgenden Schuljahr bzw. im neuen Lehrgang erneut zu stellen.
- Im Zuge der Delegation verpflichtet sich die den Religionsunterricht erteilende Lehrkraft die der anderen Kirche unerlässlich **wichtigen inhaltlichen Teile**, wie sie im jeweiligen Lehrplan vorgeschrieben sind, nachweislich vorzutragen.
- Alle Formen der Zusammenarbeit werden durch eine verstärkte Fortbildung gestützt, in der die jeweiligen Kirchen den Religionslehrenden der je anderen Kirche die unverzichtbaren Inhalte darlegend vermitteln.
- Die **Beurteilung** aus dem Fach Religion erfolgt **durch die unterrichtende Lehrkraft**; die **Bezeichnung der Konfession** (evang. AB, evang. HB, evang.-meth.) **bleibt unberührt und erhalten**; der anderskonfessionelle Unterricht wird als der eigene Unterricht anerkannt.

Für evangelische Schüler:innen der 2. Schulstufe (2. Klasse Volksschule) gilt:

Die Evangelische Kirche bietet über ihre Pfarrgemeinden ein **Tauferinnerungsfest** an, zu dem die Kinder und ihre Familien über die eigene Pfarrgemeinde herzlich eingeladen werden.